



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 28.10.2024

Betrifft: WST1-UG-44/007-2024
ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt
NORD; Gänserndorf – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993;
teil- konzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 24 Abs 3 und 24f UVP-G 2000
iVm §§ 7, 8, 10 und 20 NÖ NSchG 2000;

Ausgangslage und Gutachtensauftrag

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft stellte mit Schreiben vom 16. Mai 2024 den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt“ auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem NÖ NSchG 2000 iVm § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 zu erteilen.

Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teil- konzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Mit Schreiben vom 29.04.2022 beantragte die ÖBB-Infrastruktur AG die UVP- Genehmigung für die Modernisierung der Nordbahn, Abschnitt Nord (Gänserndorf bis Staatsgrenze nächst Bernhardsthal), km 32,954 bis km 77,993, beim BMK. Die Kundmachung des Vorhabens erfolgte mit Edikt vom 5.12.2022. Die mündliche Verhandlung wurde am 27.11./28.11.2023 durchgeführt. Zum gegenständlichen Vorhaben „ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal, Abschnitt NORD Gänserndorf – Staatsgrenze nächst Bernhardsthal km 32,954 bis km 77,993; Modernisierung Nordbahn Nordabschnitt“ wurden mit Schreiben vom 20. August 2024 von der ÖBB-Infrastruktur AG Unterlagen nachgereicht.

Stellungnahme Gewässerökologie zu den übermittelten Fragestellungen:

1. Vollständigkeitsprüfung

Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend?

Nachgeforderte Angaben zur Gewässerökologie wurden ergänzt, jedoch wortwörtlich aus der UVE übernommen und dem Bereich „Auswirkungen auf den Wasserhaushalt“ zugeordnet. Angaben zum Artenschutz und zur Naturverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die aquatischen Schutzgüter sind nicht explizit enthalten. Die Ergebnisse des UVP-Verfahrens werden nur zum Teil berücksichtigt und die geplante Umsetzung von Maßnahmen (Auflagen) im Fachbereich Gewässerökologie ist in nicht nachvollziehbarer Art und Weise dargestellt.

Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Nein

2. Gutachten

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich aufgrund der mangelhaften Darstellung des Fachbereichs in den naturschutzrechtlichen Einreichunterlagen vorwiegend auf die Ermittlungsergebnisse des UVP-Verfahrens.

Insbesondere auf die auch – und vor allem – aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Einhaltung der facheinschlägigen Auflagen aus dem UVP-Verfahren wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren mögen die **SV Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska, Dipl.-Ing. Robert Zideck und Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer** eine fachliche Beurteilung insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum (§ 7 Abs 2 Z 3 NÖ NSchG 2000), eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NÖ NSchG 2000) und eine artenschutzfachliche Beurteilung (§ 20 NÖ NSchG 2000 iZm den europarechtlichen Vorgaben) vornehmen. Dies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs 1 UVP-G 2000.

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund – Sachverhalt:

Es kommt zu vereinzelt kleinräumigen Flächenbeanspruchungen im Uferbereich der Gewässer in der Bauphase:

Beim Ruster Graben / Feilbach wird ein Abtrag und eine Errichtung der Eisenbahnbrücke durchgeführt. Die Flächenbeanspruchung beschränkt sich auf den unmittelbaren Brückenbereich.

Der Graben weist keine permanente Wasserführung auf, aus gewässerökologischer Sicht ergibt sich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Beim Seewiesengraben ist die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich. Zusätzlich wird der Durchlass links und rechts der Bahntrasse verlängert.

Der Graben weist keine permanente Wasserführung auf, aus gewässerökologischer Sicht ergibt sich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Beim Ollersbach sind während der Bautätigkeiten zur Errichtung der Drainagen beidseitig der Bahn, des Durchlasses bei Bahn km 40,1 sowie der Absetzbecken Grundwasserhaltungen erforderlich. Der schmale Gehölzstreifen oberhalb des Durchlasses wird im unmittelbaren Nahbereich berührt. Für die anfallenden Bauwässer werden provisorische Sicker- und Versitzbecken errichtet.

Im Ollersbach konnten keine RL-Arten > LC dokumentiert werden. Es leitet sich daher nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit ab.

Beim Graben bei Mannersdorf bei Bahn km 41,328 ist im Zuge der Errichtung eines Schalthauses (km 40,683), eines Durchlasses (km 40,744), von Drainagen beiderseits der Bahn (km 40,9-41,20), Absetzbecken (km 41,198), Entwässerungsgräben (km 41,200) und der Errichtung eines Personendurchlasses (km 41,328) die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich.

Der Graben weist keine permanente Wasserführung auf, aus gewässerökologischer Sicht ergibt sich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Bei der Marchschlinge / Hufeisenteich bei km 45,5 bei Bahn km 45,4 wird ein Absetzbecken samt Hebeanlage errichtet. Im Bereich der Dammschulter wird ein abgedichteter Trapezgraben (km 45,44 bis 45,75) für die Entwässerung der anfallenden Bahnwässer errichtet. Die Böschungen werden neu errichtet, ein Eingriff in den Randbereich des Gewässers ist möglich.

In der Marchschlinge konnten wertbestimmende Fischarten nachgewiesen werden: Karpfen, Marmorierter Grundel, Steinbeißer und Wels. Auch wenn das fischereilich genutzte Gewässer einen übernutzten Eindruck hinterließ, ist Reproduktion beim Wels wahrscheinlich. Kleinfischarten wie Steinbeißer sind methodisch im Teich schwer zu erfassen, wurden aber zumindest dokumentiert. Insgesamt ergibt sich naturschutzfachlich eine hohe Bedeutung.

Beim Uhlteich wird der Damm geringmächtig verbreitert. Zur Böschungssicherung und als Erosionsschutz werden vermörtelte Steinfüße und Steinschichtungen errichtet. Für die Installation der Steinfüße ist es notwendig, eine Baugrube zu errichten mit einer Spundwand, welche das Gewässer zur Bahntrasse und Baugrube hin abschottet. Es werden keine zusätzlichen Flächen jenseits der Böschung beansprucht.

Die Eisenbahnbrücke über den Sulzbach (Bahn km 48,857) bleibt unverändert. Parallel dazu wird rechts der Bahn eine neue Wegbrücke über den Sulzbach errichtet. Sowohl rechts als auch links der Bahntrasse werden Baustellenerrichtungsflächen im Nahebereich des Sulzbaches eingerichtet. Im Zuge der Errichtung der Wegbrücke kommt es zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch.

Im Sulzbach konnten nennenswerte Bestände von Bitterling und Marmorierter Grundel nachgewiesen werden, beides in der RL gelistet und der Bitterling zusätzlich eine FFH II Art. Somit ergibt sich eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Beim Jedenspeigengraben km 53,303 ist im Zuge der Errichtung eines Absetzbeckens (km 52,425) die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich.

Der Graben weist keine permanente Wasserführung auf, aus gewässerökologischer Sicht ergibt sich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Beim periodischen Gerinne km 60,480 ist im Zuge der Errichtung eines Absetzbeckens (km 59,699), dreier Eisenbahnbrücken über Feldwege (km 60,064 und 60,548) und einer Inundationsfläche (km 60,252) die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich.

Der Graben weist keine permanente Wasserführung auf, aus gewässerökologischer Sicht ergibt sich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

An der Eisenbahnbrücke über die Zaya (km 61,097) wird das Brückentragwerk je Seite um 90 cm verbreitert. Die Randflügel und Gehwege werden entsprechend adaptiert. Während der Bautätigkeit wird ein Hilfsgerüst direkt im Abflussquerschnitt der Zaya errichtet. Weiters ist eine Unterbausanierung vorgesehen. Im Zuge der Errichtung der Überführung der Gemeindestraße Ringelsdorf (km 61,957) ist die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich. Während der Bautätigkeiten kommt es im und um das Gewässer zu einer mäßigen Flächenbeanspruchung. Das Brückentragwerk selbst wird vergrößert, zusätzlich gibt es Baustellenerrichtungsflächen und ein Hilfsgerüst. Die Randbalken werden verlängert. In der Zaya wurden mit Bitterling, Steinbeißer und Weißflossengründling Arten des Anhang

II und mit Barbe eine Art des Anhang V der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vitale Bestände können jedoch nur für den Bitterling bestätigt werden. Innerhalb des MZB wurden zwei vulnerable Arten nachgewiesen. Insgesamt ergibt sich daraus eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung.

Beim Weidenbach Hausbrunnengraben ist Zuge der Errichtung eines Absetzbeckens (km 64,325), einer Hebeanlage (km 64,762), eines Personendurchganges (km 64,993) und eines Steinsatzes (km 65,270 bis 65,3) die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich.

Am Hamelbach selbst kommt es im Rahmen des Projekts zu keiner Änderung am Bestand. Der Bernhardsthaler Teich ist durch Bautätigkeiten an der Eisenbahnbrücke bei km 75,706 betroffen. Am Tragwerk werden Ertüchtigungen am Bestand vorgenommen. Bauwasserhaltungen sind bei der Errichtung der Eisenbahnbrücke Teichstraße (km 75,436) notwendig. Im Bereich des Teichs kommt es durch Installation einer Baustellenerrichtungsfläche zu Entfernung von Ufergehölzen in einem geringen Ausmaß. Auch im Bereich des Tragwerks wird der Gehölgürtel durch Bautätigkeiten beeinträchtigt und dadurch Fläche beansprucht.

Die Fischzönose im Hamelbach umfasst unter anderem die im Anhang II gelisteten Arten Bitterling und Schied, sowie die im Anhang V genannte Art Barbe. Der Schied kann als „Auswanderer“ des fischereilich genutzten Bernhardsthaler Teichs angesehen werden und reproduziert nicht im Hamelbach. Die Barbe scheint aus der Thaya flussauf gewandert zu sein und kann im Hamelbach ebenso wenig reproduzieren. Aus dem vitalen Bitterlingbestand abgeleitet ergibt sich eine mäßige naturschutzfachliche Bedeutung.

Gutachterliche Stellungnahme

Die Beanspruchung von Gewässerflächen und Flächen des für den ökologischen Zustand der Gewässer maßgeblichen Umlandes bleibt überwiegend auf die Bauphase beschränkt. Größere Eingriffe, die in den Mittel- bis Niederwasserabflussbereich reichen stellen die temporären Verrohrungen des Feilbaches und des Ollersbaches, die Verlängerung des Durchlasses beim Seewiesengraben, die durch Spundwände abgetrennten Bereiche beim Uhlteich und Hufeisenteich im Zuge der Errichtung des Böschungsschutzes sowie das Baugerüst in der Zaya dar.

Temporäre Verrohrungen dienen der Vermeidung von Einträgen von Fremdmaterial in die Gewässer und sind per se als Gewässerschutzmaßnahmen zu verstehen. Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust an Gewässerlebensraum. Auch der Seewiesengraben und der Grubergraben sind bei Bautätigkeiten außerhalb der Trockenperiode temporär zu verrohren (s. Maßnahmen). Es ist projektseitig vorgesehen beanspruchte Flächen im Gewässerumland nach Beendigung der Bauarbeiten zu rekultivieren und entfernte Ufergehölze zu ersetzen.

Damit verbleibt in der Betriebsphase ein geringfügiger Verlust an Gewässerflächen im Bereich der Verlängerungen der Rohrdurchlässe. Punktuell verbleibende Einbauten entlang der Böschungsoberkante und im Hochwasserabflussraum können indirekt über eine

Beeinflussung der Wirkungszusammenhänge (Abfluss- bzw. Überflutungsdynamik), stellen jedoch keinen unmittelbaren Flächenverlust für die Lebensräume der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt dar. Verbleibende Böschungssicherungen beim Uhlteich stellen keinen Lebensraumverlust, jedoch qualitative Beeinträchtigungen der Gewässerlebensräume dar. Dies kann für einzelne Arten, die auf einen intakten Wasser-Land Übergang in ihrem Entwicklungszyklus angewiesen sind, jedoch sehr wohl zu einem Verlust an Schlüsselhabitaten führen. Entsprechende Strukturierungsmaßnahmen sind vorgesehen und im Maßnahmenkatalog beim Fachbereich Ökologie formuliert.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

Eine Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Änderungen des Wasserhaushalts (z.B. Flüssige Emissionen) sind (siehe Gutachten des NASV für Wasserbautechnik im UVP-Verfahren) in der Betriebsphase nicht erwartbar. Es ist demgemäß, nach Beendigung der Bautätigkeiten, auch nicht von einer Störung des Wasserhaushaltes auszugehen.

Neben Bauarbeiten an und in Gewässern sind während der Bauphase diverse Einleitungen aus Bauwasserhaltungen vorgesehen. Die emissionsseitige Behandlung der geplanten temporären Einleitungen erfolgt nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der Grenzwerte der AAEV. Vorhabensbedingte quantitative Veränderungen des Wasserhaushalts der Oberflächengewässer durch diese Einleitungen stellen eine höchstens geringfügige Beeinflussung dar.

Immissionsseitig sind Wasserführung und Vorbelastung in Bezug zur vorhabensbedingten Einleitung zu setzen. Während trockenfallende Kleingerinne keine sensible aquatische Biozönose aufweisen, sind Fischlebensräume insbesondere bezüglich der Eintrübungen sensibel. Vermehrter Eintrag organischen Materials kann zudem zu Sauerstoffdefiziten und Beeinträchtigung der Fische, aber auch der Fauna der Gewässersohle führen.

Auswirkungen betreffen nicht nur die Einleitstelle sondern auch mit abnehmender Intensität eine weitere Strecke flussab. Mit kumulativen Wirkungen ist vor allem bei Einleitungen in stehende bzw. nur gering durchflossene Gewässer zu rechnen.

Es sind daher vorhabensseitig Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Abzäunung, Bauzeitbeschränkung außerhalb der Laichzeit seltener und/oder gefährdeter Fischarten, Bergung von Großmuscheln und Versetzen in von Baumaßnahmen unbeeinträchtigte Habitate) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der vorhabensimmanenten und zusätzlicher Maßnahmen (s. Maßnahmen, Verbot von Einleitungen in stehende Gewässer) kann die Beeinflussung der aquatischen Tierwelt durch Veränderungen des Wasserhaushaltes auch während der Bauphase gering gehalten werden.

- b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Im Rahmen der biologischen Untersuchungen zur Ist-Bestandserhebung wurden folgende, lt. RVS- Artenschutz an Verkehrswegen wertbestimmende Arten nachgewiesen (Einlage N2.01):

Großgruppe	Taxon	Untersuchungsstelle						Gefährdungstatus
		Weidenbach	Ollersbach	Marchschling	Sulzbach	Zaya	Harretbach	
								Österreich / NÖ
TRICHOPTERA	<i>Agraylea</i> sp.					x		LC *
	<i>Hydropsyche angustipennis</i>				x	x		VU
	<i>Ecnomus tenellus</i>			x				LC
	<i>Brachycentrus subnubilus</i>					x		LC
	<i>Mystacides azurea</i>					x		LC
ODONATA	<i>Calopteryx splendens</i>	x			x	x		NT / 4
	<i>Platycnemis pennipes</i>	x		x		x		LC / +
	<i>Gomphus vulgatissimus</i>					x		VU / 3
	<i>Orthetrum albistylum</i>		x					LC / 6
COLEOPTERA	<i>Oulimnius tuberculatus</i>					x		LC
GASTROPODA	<i>Potamopyrgus antipodarum</i>	x		x	x	x		NE
	<i>Bithynia tentaculata</i>	x			x			LC
	<i>Valvata cristata</i>	x		x				LC
	<i>Valvata</i> cf. <i>macrostoma</i>	x						CR
	<i>Lymnaea stagnalis</i>						x	LC
	<i>Radix balthica</i>	x	x	x	x		x	LC
	<i>Physella acuta</i>					x	x	NE
	<i>Planorbis planorbis</i>	x						LC
BIVALVIA	<i>Pisidium (Pseudeupera) cf. subtruncatum</i>	x	x					LC
	<i>Sphaerium</i> cf. <i>rivicola</i>					x		NT
PISCES	<i>Leuciscus aspilus</i>						x	EN / FFH II
	<i>Chondrostoma nasus</i>	x						NT
	<i>Cobitis elongatoides</i>	x		x				VU / FFH II
	<i>Cyprinus carpio</i>			x				EN
	<i>Rhodeus amarus</i>	x			x	x	x	VU / FFH II
	<i>Leuciscus leuciscus</i>	x						NT
	<i>Proterorhinus semilunaris</i>	x		x	x	x		EN
	<i>Esox lucius</i>			x				NT
	<i>Silurus glanis</i>			x				VU
	<i>Sander lucioperca</i>			x				NT
	<i>Barbus barbus</i>				x	x	x	NT / FFH V

* nur 2 Arten: A. multipunctata und A. sexmaculata; beide LC

Der Weidenbach ist durch das Projekt nicht betroffen. Im Projektbereich wurden einige Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Schied (*Leuciscus aspius*) im Hamelbach, der Steinbeißer (*Cobitis elongatoides*) in der Marchschlinge und der Bitterling (*Rhodeus amarus*) in Sulzbach, Zaya und Hamelbach. In der Marchschlinge finden sich zudem die gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten Karpfen (*Cyprinus carpio*) Marmorgrundel (*Proterorhinus semilunaris*) und Wels (*Silurus glanis*). Die Marmorgrundel wird darüber hinaus auch in Sulzbach und Zaya nachgewiesen.

Gemäß den roten Listen gefährdete wasserlebende Insektenarten werden mit der Köcherfliege *Hydropsyche angustipennis* in Sulzbach und Zaya sowie der Libelle *Gomphus vulgatissimus*, ebenfalls in der Zaya, vorgefunden.

Nachweise gefährdeter Arten der wasserlebenden Schnecken und Muscheln betreffen nicht durch das Projekt berührte Gewässer.

Allerdings wurden in den vergangenen Jahren im Unterlauf von March und Thaya wieder diverse Großmuschelarten nachgewiesen. Aktuelle Erhebungen in renaturierten Seitenarmen zeigen, dass aktives Einwandern aus dem Hauptfluss stattfindet und daher auch in den Zubringern innerhalb des Projektgebiets potenziell möglich ist. Zusammen mit den vitalen Beständen der Bitterlinge, welche zur Fortpflanzung auf das Vorkommen von Großmuscheln angewiesen sind, in den Gewässern Zaya, Sulzbach und Hamelbach, kann zumindest im weiteren Einzugsgebiet der genannten Gewässer ein Vorkommen von Großmuscheln nicht ausgeschlossen werden.

Vor allem in der Marchschlinge, aber auch in Sulzbach, Zaya und Hamelbach wurden seltene, gefährdete und geschützte Arten nachgewiesen. Darüber hinaus ist ein Vorkommen von Großmuscheln in Zaya, Sulzbach und Hamelbach nicht ausgeschlossen.

An den genannten Gewässern sind folgende Eingriffe geplant (Einlage N2.01):

Marchschlinge: Bei km 45,4 wird eine Baustraße von Norden herkommend unter der Landesstraße geführt und nahe des nördlichen Ende der Schlinge errichtet. Bei Bahn km 45,4 wird ein Absetzbecken samt Hebeanlage errichtet. Die während der Bautätigkeiten anfallenden Bauwässer werden in die Marchschlinge eingeleitet.

Im Bereich der Dammschulter wird ein abgedichteter Trapezgraben (km 45,44 bis 45,75) errichtet für die Entwässerung der anfallenden Bahnwässer.

Sulzbach: Die Eisenbahnbrücke über den Sulzbach (Bahn km 48,857) bleibt unverändert. Parallel dazu wird rechts der Bahn eine neue Wegbrücke über den Sulzbach errichtet. Sowohl rechts als auch links der Bahntrasse werden Baustellenerrichtungsflächen im Nahebereich des Sulzbaches eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

Laut Baukonzept (Einlage 471-01) sind keine Einleitungen von Bauwässern in den Sulzbach vorgesehen. Der Abflussquerschnitt wird nicht verändert. Schmutzwässer aus den Baustellenerrichtungsflächen werden gesondert gesammelt und entsorgt.

Zaya: An der Eisenbahnbrücke über die Zaya (km 61,097) wird das Brückentragwerk je Seite um 90 cm verbreitert. Die Randflügel und Gehwege werden entsprechend adaptiert. Während der Bautätigkeit wird ein Hilfsgerüst direkt im Abflussquerschnitt der Zaya errichtet. Weiters ist eine Unterbausanierung vorgesehen. Im Zuge der Errichtung der Überführung der Gemeindestraße Ringelsdorf (km 61,957) ist die Herstellung von abgedichteten Baugruben erforderlich. Die prognostizierte Einleitmenge von Bauwässern beträgt 5 l/s. Die Baustellenzufahrten verlaufen parallel zum Gewässer über bereits bestehende Wirtschaftswege. Baustellenerrichtungsflächen werden am linken Ufer der Zaya, sowie in einem gewissen Abstand zum Gewässer entlang der Bahn rechts der Trasse installiert.

Hamelbach / Bernhardthalerteich: Hamelbach: Am Hamelbach selbst kommt es im Rahmen des Projekts zu keiner Änderung am Bestand. Der Bernhardsthaler Teich ist durch Bautätigkeiten an der Eisenbahnbrücke bei km 75,706 betroffen. Am Tragwerk werden Ertüchtigungen am Bestand vorgenommen. Grundwasserhaltungen sind keine notwendig. Bauwasserhaltungen sind jedoch bei der Errichtung der Eisenbahnbrücke Teichstraße (km 75,436) notwendig.

Die anfallenden Bauwässer werden nach entsprechender Vorreinigung in den Bernhardsthaler Teich geleitet mit einer prognostizierten Menge von 10 l/s.

Während im Betrieb durch den Bestandsausbau höchstens geringfügige (zusätzliche) Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenarten der Gewässer zu erwarten sind, sind in der Bauphase Maßnahmen erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Unter Beachtung der projektimmanenten und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen (siehe Pkt. 8.) werden die Bestände und die Entwicklungsfähigkeit der Tier- und Pflanzenarten der Gewässer, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die projektwerberseitig vorgesehenen Einleitungen in stehende Gewässer nicht zulässig sind.

- c) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Vorhabensbedingte Wanderbarrieren für aquatische Organismen stellen die temporären Verrohrungen im Zuge der Baumaßnahmen an Gewässerquerungen dar. Sie sind auf die Bauphase beschränkt und verbleiben für maximal ein Jahr in den Gewässern. Die Auswirkung ist bei nicht dauernd wasserführenden Gerinnen sehr gering, da durch die Trockenperioden auch im Referenzzustand die Durchwanderbarkeit des Gewässerbettes nicht gegeben ist. Es handelt sich nicht um Fischgewässer.

Als permanent durchflossenes Gewässer wird der Ollersbach temporär verrohrt. Die

Fischfauna zeigt jedoch nur geringe Sensibilität, insbesondere sind keine gefährdeten Arten betroffen. Die Auswirkung der Zerschneidungseffekte wird daher als geringfügig angesehen. Im Bereich der Gewässerquerungen und Baueinrichtungen kommt es lokal auch zu Eingriffen in die Ufer und das für die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer wesentliche Umland. In der Betriebsphase kommt es zu keiner Beeinflussung durch Wanderhindernisse in den Gewässern. Nach Wiederherstellung und Rekultivierung der Böschungen und Bepflanzen des Ufergehölzstreifens verbleiben höchstens geringfügige Störungen der lateralen Vernetzung der Gewässerlebensräume mit ihrem Umland.

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer untereinander oder zu ihrer Umwelt ist unter Beachtung der projektimmanenten und zusätzlich erforderlicher Maßnahmen (siehe Pkt. 8.) nicht gegeben.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP – Fragen siehe unten)

Vom Vorhaben direkt flächig betroffen ist das Europaschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)

Gewässerökologie: siehe Artenschutzprüfung

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung - Fragen siehe unten)
6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Im Fachbereich Gewässerökologie sind im Projekt nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

➤ N-GÖ-BA-01 Sämtliche Arbeiten an Fließgewässern und betroffenen stehenden Gewässern (Skodateich, Eisenbahnerteich, Marchschlinge, Uhlteich, Bernhardsthalerteich), werden von einer ökologischen Bauaufsicht begleitet. Dabei wird darauf geachtet, dass die Arbeiten nur auf den unbedingt notwendigen Bereich beschränkt sind, sämtliche Bescheide

erfüllt sind, alle vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz umgesetzt werden und alle Maßnahmen betreffend die Nachsorge umgesetzt werden. Die Bauaufsicht wird von einer Person mit entsprechender Ausbildung, fachlicher Qualifikation und entsprechender Erfahrung durchgeführt.

- N-GÖ-BA-02 Baustellenerrichtungsflächen müssen in nötigen Abstand zu Gewässern liegen. Wo dies nicht möglich ist, müssen Fanggräben und Schutzzäune errichtet werden.
- N-GÖ-BA-03 Bei Abbrucharbeiten ist auf eine vollständige Entfernung von Bauresten zu achten und der Eintrag von Grobmaterial in das Gewässer zu verhindern. Fanggräben und Schutzzäune sind im Bereich der Baustellen zu errichten
- N-GÖ-BA-04 Errichtung von mobilen Gewässerschutzanlagen zur Neutralisation von alkalischen Bauwässern, welche im Zuge von Betonarbeiten anfallen, bevor diese in die Vorflut geleitet werden.
- N-GÖ-BA-05 Baustraßen sind bei trockener Witterung und potenzieller Staubbildung feucht zu halten. Spritzzäune entlang der Baustraßen sind zu errichten, um Eintrag von Feinmaterial (Trübungen) zu verhindern.
- N-GÖ-BA-06 Wiederherstellung und Rekultivierung der Böschungen nach erfolgten Bautätigkeiten am Gewässer, Bepflanzen des Ufergehölzstreifens, Anbringen eines Erosionsschutzes entlang der Böschungen, wo notwendig, Bepflanzung von standortgerechten heimischen Pflanzen.
- N-GÖ-BA-07 Nach der Bodenauswechslung wird eine gewässertypische Substratgestaltung und raue Sohle im Durchlass am Ruster Graben / Feilbach, Ollersbach und Zaya wiederhergestellt, um die Durchwanderung und Besiedlung für aquatische und semiaquatische Organismen zu ermöglichen.
- N-GÖ-BA-08 Bei notwendiger Beleuchtung der Baustellen wird insbesondere in den Aubereichen der March (Hufeisenteich, Skodateich, Eisenbahnerteich, Uhlteich) eine insektenfreundliche Lichtenlage installiert.
- N-GÖ-BA-09 Bautätigkeiten an den Böschungen der Altarme und stehender Gewässer Hufeisenteich/Marchschlinge und Uhlteich finden nur bei entsprechend geringen Wasserständen statt, sodass Gewässerflächen und Uferzonen (10 m) nicht von Bautätigkeiten betroffen sind. Auch bei Hochwasser an der March sind die Bautätigkeiten zu stoppen.
- N-GÖ-BA-10 Unmittelbar vor Beginn der Bautätigkeiten an der Zaya-Querung (Bahn km 61,097) findet eine Begehung zur Kontrolle auf Großmuschelvorkommen im unmittelbaren Querungsbereich und unterhalb statt. Im Falle von Nachweisen werden die Großmuscheln umgesiedelt.
- N-GÖ-BE-01 Direkt im Bereich der Querungen und im Bereich der Marchauen (Hufeisenteich, Skodateich, Eisenbahnerteich, Uhlteich) ist das Aufbringen von Herbiziden nicht zulässig.
- N-GÖ-BE-02 Die Pflegemaßnahmen der Uferböschungen sollen auf das notwendigste

Maß reduziert werden (Entfernung von Neophyten sind erlaubt), um eine natürliche Sukzession und das Aufkommen von Sträuchern zu ermöglichen

7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die in den Einreichunterlagen angeführten Maßnahmen (N-GÖ-BA 01-10, N-GÖ-BE 01-02) sind zielführend und notwendig. Betreffend emissionsseitige Maßnahmen zum Gewässerschutz wird auf das Gutachten Wasserbautechnik im Rahmen des UVP-Verfahrens verwiesen. Immissionsseitig werden zusätzliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgeschlagen (siehe Pkt. 8).

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gleichlautend wie im Rahmen des UVP-Verfahrens werden vorgeschlagen:

(GW 01) Zum Schutz gefährdeter Fischarten und potentieller Großmuschelvorkommen sind Einleitungen aus Bauwasserhaltungen in stehende Gewässer nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere die Marchschlinge bei Bahnkilometer 45,5, den Uhlteich und den Bernhardsthalerteich.

(GW 02) Bei Bautätigkeiten im Querungsbereich des Grubergrabens außerhalb der Trockenperiode ist, wie beim Seewiesengraben, zur Vermeidung von Stoffeinträgen eine temporäre Verrohrung vorzusehen.

(GW 03) Technische Böschungssicherungen beim Uhlteich sind im Wasser-Land Übergangsbereich überdeckt auszuführen und durch Einbringen von Totholz bzw. Wurzelstöcken zu strukturieren. Ebenso sind die Böschungen entlang des Hufeisenteiches mit Totholz, Wurzelstöcken und Steinen zu strukturieren.

(GW bm 02) Chemisch-physikalische und chemische Beweissicherung der Einleitungen aus Bauwasserhaltungen oberhalb und nach Durchmischung*): Während der Einleitungen sind monatlich folgende Parameter des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer durch ein akkreditiertes Labor zu erheben: Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, pH-Wert, Absetzbare Stoffe, Abfiltrierbare Stoffe, PO₄-P, NO₃-N, NO₂-N, NH₄-N, BSB₅, Cl und mit den Grenz- und Richtwerten der QZV Ökologie und Chemie in Beziehung zu setzen.

*) Bei Ableitungen aus Bauwasserhaltungen in nicht dauernd wasserführenden Gerinnen ist der nächstgelegene Vorfluter zu erfassen. Mehrere Einleitungen (Einmündungen von intermittierenden Nebengewässern) können kumulativ erfasst werden.

(GW bm 03) Biologische Beweissicherung: Während der Bautätigkeiten einmal jährlich sowie im 2. und 5. Jahr nach Beendigung der Bautätigkeiten sind an von Baumaßnahmen und/oder Einleitungen unmittelbar betroffenen dauernd wasserführenden Gewässern*)

Erhebungen der biologischen Qualitätselemente gemäß Leitfäden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente des BML idgF durchzuführen (inkl. Chlorophyll

a und Phytoplankton bei stehenden Gewässern). Mit der Durchführung der Untersuchungen sind in der Bearbeitung der einzelnen Qualitätselemente nachweislich erfahrene und befugte Firmen bzw. Institutionen zu beauftragen. Die Untersuchungsstellen und der Untersuchungsumfang im Detail sind in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht festzulegen. Die Ergebnisse sind im Hinblick auf Veränderungen im Vergleich zum Ist-Zustand zu diskutieren.

(GW bm 05) Ergänzendes Praemonitoring: sollten bis zum Beginn der Bauarbeiten an und in Gewässern mehr als fünf Jahre seit Durchführung der Ist-Zustandserhebungen vergehen, ist eine Aktualisierung der Erhebungen des ökologischen Ausgangszustandes erforderlich.

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

1. Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Ad Erhalt von stehenden Gewässern ohne relevante Nährstoff- und Schadstoffeinträge:

Eingriffe in stehende Gewässern erfolgen in der Bauphase im Bereich Hufeisenteich und Uhlteich im naturfernen Uferbereich an der Ostseite der Gewässer. Die Bereiche können nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Während der Bauphase sind Störungen z.B. durch Staub und Erschütterungen zu erwarten. Unter Beachtung der Auflagen sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Einleitungen in die stehenden Gewässer in der Bauphase aus Wasserhaltungen sind nicht zulässig (siehe Maßnahmenvorschläge Gewässerökologie).

Es kommt zu keinen dauerhaften Veränderungen der Gewässer durch die randlichen, baulichen Eingriffe während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ad Erhalt von Fließgewässerabschnitten mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik, deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist:

Die Nordbahn quert die im FFH-Gebiet gelegenen Fließgewässer Gruber Graben bei Bahn-km 44,259 und den Sulzbach bei Bahn-km 48,875. Hier liegt die FFH-Grenze unmittelbar östlich der Bahn. Beide Gewässer sind im Bestand naturfern. Erhebliche Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

Ad Erhalt von naturnahen Flussabschnitten mit unbefestigten Ufern, einer natürlich strukturellen Ausstattung (Prallhänge, Flachufer, variable Tiefenzonierung etc.) und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik: Es erfolgt kein projektbedingter Eingriff in einen naturnahen Flussabschnitt

mit unbefestigten Ufern. Erhebliche Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

Ad Erhalt von für Fischpopulationen durchgängigen Fluss und Augewässersystemen: Das Erhaltungsziel wird nicht beeinträchtigt, da Hufeisenteich und Uhlteich für

Fischpopulationen nicht durchgängig an das Augewässersystem der March angebunden sind. Eine solche Anbindung, welche umfangreiche Adaptierungen des östlich der Bahn gelegenen Hochwasserschutzdammes der March erfordern würde, ist grundsätzlich – wie im Bestand - auch zukünftig möglich. Erhebliche Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind nicht zu erwarten.

2. Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Gewässerökologie:

Von den im Standarddatenbogen ausgewiesenen aquatischen Schutzgütern sind die Fischarten Steinbeißer (Marchschlinge) und Bitterling (Sulzbach) in den durch das Projekt beeinflussten Gewässern des Natura-2000 Gebietes nachgewiesen. Das Vorkommen von Großmuscheln (u. a. auch *Unio crassus*) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen sind temporär und werden durch die vorgesehenen und weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen vermieden oder zumindest derart verringert, dass eine positive Entwicklung der aquatischen Schutzgüter und der Erhaltungsziele auch weiterhin ausreichend gewährleistet ist.

3. Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Unter Beachtung der vorgesehenen und weiterer vorgeschlagener Maßnahmen wird aus gewässerökologischer Sicht weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen.

4. Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Die Wirksamkeit der projektintegralen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird überwiegend mit hoch bewertet. Zum Schutz stehender Gewässer und ihrer Biozönose vor relevanten Immissionen ist jedoch erforderlich, dass Einleitungen in stehende Gewässer generell unterbleiben.

5. Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Die Erreichung der Erhaltungsziele ist aus gewässerökologischer Sicht unter Berücksichtigung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich. Zusätzliche Maßnahmen werden jedoch für erforderlich erachtet (siehe Pkt. 8.).

6. Wird aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird?

Ja

7. Tritt für das Schutzziel zu keinem Zeitpunkt im Gebiet eine relevante Beeinträchtigung auf?

Aus gewässerökologischer Sicht tritt unter Beachtung der projektintegralen und weiterer erforderlicher Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt eine vorhabensbedingte relevante Beeinträchtigung im Gebiet auf.

Artenschutzprüfung

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Im Projektbereich wurden einige Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Schied (*Leuciscus aspius*) im Hamelbach, der Steinbeißer (*Cobitis elongatoides*) in der Marchschlinge und der Bitterling (*Rhodeus amarus*) in Sulzbach, Zaya und Hamelbach. In der Marchschlinge finden sich zudem die gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten Karpfen (*Cyprinus carpio*) Marmorgrundel (*Proterorhinus semilunaris*) und Wels (*Silurus glanis*). Die Marmorgrundel wird darüber hinaus auch in Sulzbach und Zaya nachgewiesen.

Gemäß den roten Listen gefährdete wasserlebende Insektenarten werden mit der Köcherfliege *Hydropsyche angustipennis* in Sulzbach und Zaya sowie der Libelle *Gomphus vulgatissimus*, ebenfalls in der Zaya, vorgefunden.

Nachweise gefährdeter Arten der wasserlebenden Schnecken und Muscheln betreffen nicht durch das Projekt berührte Gewässer.

Allerdings wurden in den vergangenen Jahren im Unterlauf von March und Thaya wieder diverse Großmuschelarten nachgewiesen. Aktuelle Erhebungen in renaturierten Seitenarmen zeigen, dass aktives Einwandern aus dem Hauptfluss stattfindet und daher auch in den Zubringern innerhalb des Projektgebiets potenziell möglich ist. Zusammen mit den vitalen Beständen der Bitterlinge, welche zur Fortpflanzung auf das Vorkommen von Großmuscheln angewiesen sind, in den Gewässern Zaya, Sulzbach und Hamelbach, kann zumindest im weiteren Einzugsgebiet der genannten Gewässer ein Vorkommen von Großmuscheln nicht ausgeschlossen werden.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Im Bereich direkter Eingriffe in den Gewässerlebensraum ist bei Marchschlinge, Sulzbach und Zaya von einem erhöhten Tötungsrisiko für Einzelindividuen seltener, gefährdeter oder geschützter aquatischer Tierarten auszugehen, welches jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen stark vermindert bzw. ausgeschlossen werden kann.

3. Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Im Projekt vorgesehene Maßnahmen im Fachbereich Gewässerökologie siehe oben. Insbesondere erfolgt eine Bauzeitbeschränkung während der Laichzeit des Bitterlings.

4. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit der projektintegralen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird überwiegend mit hoch bewertet. Zum Schutz stehender Gewässer und ihrer Biozönose vor relevanten Immissionen ist jedoch erforderlich, dass Einleitungen in stehende Gewässer generell unterbleiben.

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (zB Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets der geschützten wasserlebenden Arten zu rechnen.

6. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen?

Bei Umsetzung der Maßnahmen steht das Vorhaben auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen von Immissionen dem Fortbestand der geschützten Arten nicht entgegen.

7. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten, trotz Verwirklichung des Vorhabens, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand?

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen geschützten aquatischen Arten sind bei Verwirklichung des Vorhabens vorbehaltlich der Umsetzung der projektintegralen und weiteren erforderlichen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Flora:

Hinsichtlich geschützter Pflanzen (-gesellschaften) wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs terrestrische Ökologie (DI Vondruska) verwiesen.



Wien, 28.10.2024